

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e k
 vom
 über
 die Unterstützung der Arbeitslosen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches.

Ausmaß der Unterstützung.

§ 1.

Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

- a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;
- b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann;
- c) durch die Arbeitslosigkeit in seinem Lebensunterhalt gefährdet ist.

§ 2.

- (1) Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung entsteht am achten Tage nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit.

(2) Innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate ist die Arbeitslosenunterstützung durch höchstens zwölf Wochen zu gewähren.

§ 3.

(1) In solange der Arbeitslose im Gewisse eines Bezuges aus der gesetzlichen Krankenversicherung steht, hat er keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln vermindern um die Hälfte ihres Betrages das Ausmaß der Unterstützung.

(3) Eine bei Löschung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährte Abschaffung schließt für jenen Zeitraum, dem sie mit Rücksicht auf das vereinbarte Entgelt entspricht, den Anspruch auf die Unterstützung aus.

§ 4.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes, so steht während dessen Dauer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

§ 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen (§ 82 der Gewerbeordnung, § 27 des Handelsgesetzes, §§ 202 und 203 des Berggesetzes, § 1162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen. Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung missbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 39, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Missbrauches. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Missbrauches hat das Arbeitslosenamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

§ 6.

(1) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen.

(2) Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert.

(3) Ist ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung im Genusse der Unterstützung gestanden und ist keine Missicht vorhanden, daß er in absehbarer Zeit in dem erlernten Beruf eine Beschäftigung findet, so gilt eine ihm zugewiesene Beschäftigung dann als entsprechend, wenn sie seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Nimmt der Arbeitslose eine Beschäftigung dieser Art unter diesen Umständen an, so hat ihm das Arbeitslosenamt über Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, daß die Beschäftigung seinem erlernten Berufe nicht entspricht.

(4) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsort eine angemessene Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der Familienmitglieder, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird.

§ 7.

(1) Ergibt sich, daß einem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung deshalb nicht vermittelt werden kann, weil ihm die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen entsprechenden Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln, so kann ihn das Arbeitslosenamt mit Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission einer Fachschule, einem geeigneten Betriebe oder einer sonst geeigneten Einrichtung zur Nachschulung zuweisen und ihm die Arbeitslosenunterstützung bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen gewähren.

(2) Weigert sich der Arbeitslose, diesem Auftrage zu entsprechen oder bereitet er durch sein Ver Schulden dessen Erfolg, so kann er während der folgenden zwölf Wochen den Anspruch auf die Unterstützung nicht geltend machen.

§ 8.

Wird dem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung in einem Betriebe zugewiesen, der von Arbeitseinstellung oder Aussperrung betroffen ist, so kann er ihre Annahme ablehnen.

§ 9.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für den unverheirateten Arbeiter oder Angestellten 60 vom Hundert, für den Verheirateten 80 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten frankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1 lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

§ 10.

Die Unterstützung gebührt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszuzahlen.

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

§ 11.

(1) Beim Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamt (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Löschung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art und den Grund der Löschung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

§ 12.

(1) Kann das Arbeitslosenamt dem Anspruchsberechtigten keine entsprechende Beschäftigung vermitteln, so hat es das Ausmaß der ihm gehörenden Arbeitslosenunterstützung festzusetzen und ihm eine Bescheinigung zum Bezug der Unterstützung auszustellen.

(2) Ist der Ort des letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Anspruchsberechtigten außerhalb des Sprengels des Arbeitslosenamtes gelegen, so kann dieses die Aufnahme in die Unterstützung ablehnen, wenn nach der Lage des Arbeitsmarktes dem Arbeitslosen in absehbarer Zeit keine entsprechende Beschäftigung vermittelt werden kann.

§ 13.

(1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal beim Arbeitslosenamte unter Vorweisung der Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) persönlich als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebene Meldung, so verliert er für zwei Wochen den Anspruch auf die Unterstützung.

(2) Zahl und Art der Meldungen sind gemäß den vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erteilenden Weisungen durch die Industrielle Bezirkskommision zu regeln.

§ 14.

(1) Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Bescheid des Arbeitslosenamtes, insbesondere durch die Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung, durch die Bestimmung ihres Ausmaßes, oder durch eine sonstige Verfügung des Amtes beschwert, so steht ihm innerhalb acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Verfügung der Einspruch an die beim Arbeitslosenamte bestellte Schiedskommision (§ 21) offen.

(2) Gegen den Beschluß der Schiedskommision steht innerhalb acht Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes die Berufung an die Industrielle Bezirkskommision offen, die endgültig entscheidet.

§ 15.

(1) Erachtet die Industrielle Bezirkskommision einen Bescheid oder eine Verfügung des Arbeitslosenamtes oder einen Beschluß der Schiedskommision für gesetzlich nicht gerechtfertigt, so kann

sie jederzeit von Amts wegen den Bescheid, die Verfügung oder den Beschluß aufheben oder ändern.

(2) Gegen diese Maßregel steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes und dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(3) Dem Einspruche gemäß § 14, Absatz 1, der Berufung gemäß § 14, Absatz 2 und der Beschwerde gemäß § 15, Absatz 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Wird der Bescheid (die Verfügung, der Beschluß) von der höheren Instanz abgeändert oder aufgehoben, so hat diese auszusprechen, ob und inwieweit im Falle einer Buerkennung der Unterstützung eine Nachzahlung der Unterstützung stattfindet; ob und inwieweit im Falle einer Verweigerung, Herabsetzung oder Entziehung der Unterstützung eine Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Beiträge erfolgt.

§ 16.

Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung sowie jede andere für die Voraussetzungen seines Anspruchs maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Arbeitslosenamte ohne Verzug anzugeben und die Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) zurückzustellen.

III. Abschnitt.

Behörden.

§ 17.

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatte.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten.

680 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

7

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich einer groben Verleugnung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 18.

(1) Die Industrielle Bezirkskommission ist bei Unwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenn Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission kann mit der Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Ausschüsse betrauen. Sie kann insbesondere die Fällung der Entscheidungen gemäß § 14, Absatz 2, und die Beschlusffassung von Maßregeln im Sinne des § 15, Absatz 1, Ausschüssen (Senaten) übertragen, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammengesetzt sind.

(3) Zu den Sitzungen sind die von der Landesregierung und der Finanzverwaltung bestellten Vertreter sowie der Gewerbeinspektor und der Revierbergbeamte mit beratender Stimme beizutragen. Die Vertreter der Landesregierung und der Finanzverwaltung haben das Recht, durch Einspruch gegen einen von der Industriellen Bezirkskommission gefaßten Beschuß, dessen Ausführung bis zur Entscheidung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung auszuführen.

§ 19.

(1) Die Geschäfte der Industriellen Bezirkskommission werden durch ihren Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

(3) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Industriellen Bezirkskommissionen üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt.

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(4) Die Anstellung von beaufsichtigten Beamten unterliegt der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung, ebenso die Gewährung von etwaigen Entschädigungen an den Vorsitzenden und die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder.

§ 20.

(1) Mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter sind von der Industriellen Bezirkskommission gemeinnützige Arbeitsnachweistellen unter Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu beauftragen.

(2) Der Industriellen Bezirkskommission obliegt die Aufsicht über die zu Arbeitslosenämtern bestellten Arbeitsnachweistellen hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Die Ernennung des für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlichen Leiters des Arbeitslosenamtes ist an die Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission gebunden.

§ 21.

(1) Bei jedem Arbeitslosenamte ist eine gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits zusammengesetzte Schiedskommission zu bestellen (§ 14, Absatz 1), deren Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Industriellen Bezirkskommission ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Industriellen Bezirkskommission können nicht in die Schiedskommission berufen werden.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission und seine Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder der Schiedskommission von der Industriellen Bezirkskommission bestellt.

(3) Auf die Funktionsdauer, das Gelöbnis und die Enthebung der Mitglieder der Schiedskommission finden die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 17 Anwendung.

(4) Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmennmajorität. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Im Bedarfsfalle können Senate der Schiedskommission gebildet werden, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammenzusetzen sind. Der Beschluss eines Senates gilt als Beschluss der Schiedskommission.

(5) Die Geschäftsordnung der Schiedskommission bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

dem Staatsamte der Finanzen geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder hinsichtlich der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

§ 23.

Die Aufsicht über die Industriellen Bezirkskommissionen, die Arbeitslosenämter und deren Schiedskommissionen, sowie die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu.

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

§ 24.

(1) Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vorschlußweise vom Staaate bestritten.

(2) Nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres ist der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungsauslagen derart aufzuteilen, daß ein Drittel vom Staaate, der Rest (die Refundierungssumme) je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten anderseits getragen wird.

§ 25.

(1) Die Refundierungssumme ist im folgenden Verwaltungsjahre durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge sind nach Hundertteilen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398) zu bemessen und zur Erleichterung der Einhebung entsprechend abzurunden. Stehen am Schlusse des Verwaltungsjahres die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Zahlen nicht endgültig fest, so können sie durch Schätzung bestimmt werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann für jene Gruppen von Arbeitern oder Angestellten, welche die Arbeitslosenunterstützung regelmäßig stärker in Anspruch nehmen, als der allgemeine Durchschnitt ergibt, der Beitragssatz prozentuell entsprechend erhöht, für Erwerbszweige mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit der Beitragssatz entsprechend erniedrigt werden (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen).

(3) Nach mehrjährigem Bestande der Arbeitslosenunterstützung können die Beitragsätze für eine längere Reihe von Jahren auf Grund der Erfahrungen der letzten Rechnungsjahre bestimmt werden.

§ 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderschaften gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für die der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Angestellten die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuheben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenen Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersezzen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

§ 27.

(1) Ergibt die Summe der in einem Verwaltungsjahre eingehobenen Beiträge einen Überschuss über die Refundierungssumme, so ist dieser einem beim Staatsamte für soziale Verwaltung zu errichtenden allgemeinen Arbeitslosenfonds zu überweisen.

(2) Reicht die Summe der eingehobenen Beiträge zur Deckung der Refundierungssumme des Rechnungsjahres nicht aus, so ist die Refundierungssumme des folgenden Rechnungsjahres um den Fehlbetrag zu erhöhen, soweit dieser nicht aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds gedeckt wird.

(3) Die Mittel des Fonds sind überdies zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen, insbesondere der Arbeitsvermittlung und der Nachschulung der Arbeitslosen (§ 7) zu verwenden.

(4) Die erübrigten Bestände des Fonds sind fruchtbringend anzulegen. Die Verwendung und

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Anlage der Fondsmitte steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu.

§ 28.

(1) Übersteigen die gemäß § 27 erübrigten Bestände des Fonds das Doppelte der durchschnittlich auf ein Rechnungsjahr entfallenden Refundierungssumme, so ist der Überschuss im folgenden Verwaltungsjahre vorschussweise zur Befreiung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung heranzuziehen und die Refundierungssumme dieses Rechnungsjahres um diesen Überschuss zu kürzen.

(2) Ergibt sich für ein Rechnungsjahr eine vergleichsweise niedriger Aufwand an Arbeitslosenunterstützung, so kann die Refundierungssumme um höchstens 50 vom Hundert erhöht werden. Dieser Mehrbetrag ist zur Gänze dem allgemeinen Arbeitslosenfonds zuzuweisen.

V. Abschnitt.

Übergangbestimmungen.

§ 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

§ 30.

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zu treffen und der Arbeitslose während der letzten

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist,

b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.

(2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

§ 31.

Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgefahene Ausmaß der Unterstützung für unverheiratete Arbeiter bis zu 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes, für verheiratete Arbeiter bis auf das volle Krankengeld erhöht werden.

§ 32.

(1) Während der Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen Vereinbarungen nachstehenden Inhaltes mit Verbänden der Unternehmer oder einzelnen Unternehmern treffen:

(2) Unterläßt der Unternehmer während eines durch Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln herbeigeführten Betriebsstillstandes oder einer gleichartigen Betriebeinschränkung zur Vermeidung bedenklicher Arbeitslosigkeit die ihm freistehende Lösung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so wird ihm der Rückersatz eines Teiles der ihm aus diesen Arbeits- oder Dienstverhältnissen entstehenden Lasten zugesichert. Als Rückersatz darf nicht mehr gewährt werden, als der Betrag der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung jener Arbeiter und Angestellten, deren Arbeits- und Dienstverhältnisse bloß mit Rücksicht auf die Vereinbarung aufrechterhalten wurden.

(3) In den Vereinbarungen ist durch entsprechende Maßnahmen die Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Bedingungen zu sichern.

(4) Die aus den Vereinbarungen dem Staate erwachsenden Lasten sind als Kosten der Arbeitslosenunterstützung bei Berechnung der Refundierungssumme (§ 24) in Ansatz zu bringen.

§ 33.

(1) Das erste Rechnungsjahr dauert vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 1. Juli 1921.

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

(2) Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahre aufzubringende Refundierungssumme ein Beitrag von höchstens 40 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten, insbesondere die Gemeinden und die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, die Industriellen Bezirkskommissionen und die Arbeitslosenämter bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 35.

(1) Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung in gewinnstüchtiger Absicht missbraucht, wer zu solchen Missbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengerer Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der in § 11, Absatz 2, vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unwahre Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengerer Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 10.000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 36.

Ausländer werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatlande getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

§ 37.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

und auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Execution gezogen werden, daß dem Ersatzpflichtigen die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Besetzung, Anweisung, Verständigung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 38.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempel und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 39.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Versuche, eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung anzubahnen, standen in den Jahren vor dem Kriege im Banne des Gedankens, daß die Grundsätze der Sozialversicherung hier die geeignete Form der Lösung bieten. Freilich wurde der ernste Einwand erhoben, daß jede Versicherung, als Voraussetzung ihrer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die durchschnittliche Zahl jener Fälle kennen müsse, in denen die Erfüllung der versicherten Leistung in Anspruch genommen wird. Gerade die Arbeitslosigkeit zeigt aber erfahrungsgemäß bloß bei einigen Gewerbezweigen, die man als sogenannte Saisongewerbe bezeichnet, die erwünschte Regelmäßigkeit; sie läßt im übrigen infolge der unvorhersehbaren, in ihrem Umfange, ihrer Dauer und Intensität wechselnden wirtschaftlichen Krisen eine halbiwegs sichere Berechnung ihres voraussichtlichen Ausmaßes auch auf Grund mehrjähriger Erfahrung nicht zu. So ernsthaft daher von allen aufrichtigen Anhängern der Sozialpolitik die Forderung vertreten wurde, daß dem Arbeiter und Angestellten während der Zeit der erzwungenen, durch Umstände allgemein-wirtschaftlicher Natur verursachten Arbeitslosigkeit ein gewisses Mindesteinkommen gesichert werde, so wurde doch andererseits der Mangel einer Berechenbarkeit des erforderlichen Aufwandes als das entscheidende Gegenargument ins Treffen geführt. Von mancher Seite wurde überdies gegen die Arbeitslosenversicherung eingewendet, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit, im Gegensatz zu anderen Formen der Gefährdung des Lohnesinkommens (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter) nicht immer in objektiven Momenten gelegen ist, sondern daß leicht der Wille des von ihr Betroffenen, seine mangelnde Arbeitslust, eine fördernde Rolle spielt.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten suchte man vor allem in den verschiedenen Methoden einer Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zu den von freien Organisationen geschaffenen Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung oder zu den von den Arbeitern für den Fall der Arbeitslosigkeit zurückgelegten Sparpennigen. Der erste, in seiner Art bisher noch nicht nachgeahmte Versuch einer gesetzlich-geregelten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wurde in Großbritannien im Rahmen der umfassenden sozialpolitischen Reformen dieses Staates durch das Versicherungsgesetz des Jahres 1911 unternommen, das allerdings zunächst bloß für die Arbeiter einzelner Gewerbezweige mit regelmäßiger wiederkehrender Arbeitslosigkeit (Hochbau, Bau von Verkehrsanlagen, Schiffbau, Maschinenbau, Eisen- und Stahlbau, Wagenbau, Sägemühlen) die erforderlichen Einrichtungen schuf. Während des Krieges ist eine Ausdehnung dieser Arbeitslosenversicherung auf andere Gewerbezweige verfügt worden.

Im Gegensatz zu dieser auf dem Grundsatz der Versicherung beruhenden sozialen Schöpfung ist unmittelbar nach Beendigung des Krieges in der Republik Österreich und später in enger Anlehnung an dieses Beispiel auch im tschecho-slowakischen, im ungarischen, im jugoslawischen und im polnischen Staate, ferner im Deutschen Reich eine Arbeitslosen(Erwerbslosen)unterstützung eingerichtet worden, die zunächst als vorläufige Notstandsmaßnahme den Zweck verfolgte, den zahlreichen von der Front in das Hinterland zurückströmenden Soldaten und den aus den Betrieben der Kriegsindustrien plötzlich entlassenen Arbeitern und Angestellten insolange ein zur Fristung des Lebens ausreichendes Einkommen zu sichern, als das tief erschütterte Wirtschaftsleben ihnen keine entsprechende Arbeitsmöglichkeit zu bieten vermochte. Von einer Deckung der Kosten in versicherungstechnischem Sinne konnte bei diesen aus der tiefen Not des Augenblickes geborenen Einrichtungen keine Rede sein; die Kosten werden teils, wie in Österreich und den anderen Suffezionsstaaten schlechthin vom Staate getragen, teils, wie im Deutschen Reich, nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Mochte diese Arbeitslosenunterstützung zunächst auch nur den Charakter einer Notstandsmaßnahme haben, ihre lange Dauer, deren Ende heute noch nicht abzusehen ist, und der ungeahnte Umfang, den sie angenommen hat, haben in den breiten Schichten der Arbeiterschaft die Überzeugung gefestigt, daß

jedem, der ohne sein Verschulden brotlos geworden ist, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zusteht — nicht in Form des Broshamen der Armenunterstützung, sondern eben aus dem Titel seiner durch wirtschaftliche Erscheinungen bedingten Arbeitslosigkeit. Es ist daher ein Gebot der Sozial- und der Finanzpolitik, eine dauernde Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu stellen und bei diesem Anlaß für eine Entlastung der Staatsfinanzen zu sorgen, die derartigen außerordentlichen Anforderungen nicht gewachsen sind.

Mancherlei zwingende Erwägungen führen zu dem Ergebnisse, daß für die geplante dauernde Regelung der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich der gleiche Weg zu wählen ist, der für die unter dem Drucke der Not geschaffene Einrichtung maßgebend war. Noch dauert die schwere Wirtschaftskrise an, die für unbekümmerte Zeit einer großen Zahl von Arbeitsfähigen die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeit verwehrt. In ihrer Unterstützung darf keine Unterbrechung eintreten, soll nicht ihre wirtschaftliche Existenz auf das äußerste gefährdet werden. Wir haben daher keine Zeit, zu warten, bis — etwa nach dem Muster der englischen Gesetzgebung — von Gewerbezweig zu Gewerbezweig die erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung einer Versicherung vorbereitet sind, denen eine ergänzende, für die ungeliebten Hilfsarbeiter bestimmte Einrichtung angegliedert werden müßte. Es bedarf vollends kaum einer besonderen Begründung, wenn die oben erwähnten Ersatzsysteme als unzulänglich abgelehnt werden, insbesondere auch der Gedanke, durch Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die von freien Vereinigungen (Gewerkschaften) eingerichteten Arbeitslosenkassen einen Ausweg aus dem Dilemma zu suchen. Denn die Wahl dieser Methode würde — von anderen Bedenken ganz abgesehen — gerade die mangelhaft oder nicht organisierten Arbeiter und Angestellten, die meist die wirtschaftlich schwächsten sind, jeder Unterstützung verlustig erklären, und die stärkeren auf ihre Kosten begünstigen.

Der Gedanke, die Grundsätze der bereits bestehenden Arbeitslosenunterstützung im wesentlichen beizubehalten, wird noch durch eine andere Erwägung unterstützt. Bereitete schon im Zustande geordneten Wirtschaftslebens die Gewinnung der für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erforderlichen Daten und die Berechnung ihres voraussichtlichen Aufwandes ganz außerordentliche Schwierigkeiten, so ist dies für die kommenden Jahre der Neugestaltung nach einer Zeit der tiefsten Erschütterung noch weniger möglich. Wir stehen heute, da weder die Versorgung mit Rohstoffen noch mit Betriebsmitteln sichergestellt ist, da vielfach erst neue Wege der Gütererzeugung, des Güterabsatzes und des Warenverkehrs gesucht werden müssen, da angesichts der vielleicht für lange Zeit begrenzten Produktion die Möglichkeit einer Verwertung heimischer Arbeitskräfte im Auslande (insbesondere beim Wiederaufbau der zerstörten Gebiete) von großer Bedeutung ist, vor einer unberechenbaren Gestaltung des Arbeitsmarktes; sie gestattet nicht einmal für die nächsten Monate, geschweige denn für mehrere Jahre eine Voraussage. Der Ausgleich der Risiken der Arbeitslosigkeit ist daher zweckmäßigerweise nicht auf die einzelnen Erwerbszweige zu beschränken, sondern derart zu gestalten, daß die von der schwankenden Konjunktur begünstigten Zweige zur Tragung jener Lasten herangezogen werden, welche die von der Ungunst der Verhältnisse so schwer betroffenen für sich allein kaum zu decken imstande wären. Dieser notwendige Ausgleich wird am einfachsten dadurch erzielt, daß der Anspruch auf die Unterstützung grundsätzlich gegen den Staat, als den Repräsentanten des ganzen Wirtschaftslebens, gewährt wird, während das Gesetz dem Staat gleichzeitig die erforderlichen Handhaben gibt, um die Beteiligten zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Diese Art der Lösung bietet noch einen besonderen Vorteil: richtet sich der Anspruch der Versicherten gegen den besonderen, für seinen Erwerbszweig konstituierten Träger der Versicherung, die „Anstalt“, so muß diese zur Deckung jener Kosten, die ihr aus einer ungewissen, nur diesen Erwerbszweig bedrohenden künftigen Krise erwachsen mögen, vergleichsweise hohe Beträge als Reserven aufzustapeln. Wird dagegen der Anspruch gegen den Staat als solchen eingeräumt, und derart das ganze Wirtschaftsleben haftbar gemacht, so vermindert sich das Gesamtausmaß der erforderlichen Reserven, weil die durch die partielle Krise verursachte Mehrbelastung ihre Deckung auch in den Leistungen der anderen Erwerbszweige findet.

Als allgemeiner Grundsatz wird daher jener der bestehenden Arbeitslosenunterstützung vorgeschlagen, der den Anspruch unmittelbar gegen den Staat einräumt, den letzteren aber allerdings berechtigt, zur Tragung der aus der Unterstützung erwachsenden Lasten jene Kreise heranzuziehen, deren Interessen die Einrichtung in erster Richtung dient: die Arbeitgeber einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits.

Erste Beachtung erheischt ferner der Gedanke, auch den Gemeinden einen Teil dieser Lasten aufzuerlegen, da sie das größte Interesse daran haben, daß die Existenz ihrer Bewohner im Falle der Arbeitslosigkeit gesichert werde. Die ersten systematischen Versuche einer Unterstützung der Arbeitslosen durch Verwendung öffentlicher Mittel sind ja gerade von Gemeindeverwaltungen ausgegangen. Auch die

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Erwerbslosenunterstützung des Deutschen Reiches knüpft an die Gemeinde an und verpflichtet sie zur Tragung eines Drittels der Kosten. Gegen eine Heranziehung der Gemeinden in Österreich spricht aber das Bedenken, daß die durch den Krieg arg zerrüttete Finanzlage unserer Großstädte — und in diesen ist ja die Arbeitslosigkeit eine besonders ernste Erscheinung — eine dauernde starke Belastung kaum vertragen dürfte und die Steuerpolitik der Gemeinde dahin drängen muß, die für den Staat beanspruchte steuerliche Leistungsfähigkeit der städtischen Bevölkerung zu schwächen; dazu kommt, daß eine etwaige Beitragsleistung die Gemeinden, im Interesse der Schonung ihrer Finanzen, veranlassen könnte, mit allen verfügbaren Mitteln auf die Entfernung ortsfremder Arbeitsloser hinzuwirken; dies würde aber eine bedenkliche Unterbindung der Freizügigkeit und eine Belastung der Verwaltungskosten mit den meist überflüssigen Kosten der Rückfahrt des Arbeitslosen zu seinem früheren Arbeits- oder Aufenthaltsorte zur Folge haben.

Alle übrigen für die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung entscheidenden Vorfragen bieten, verglichen mit dem Problem der Kostendeckung weit geringere Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere von der Festsetzung des Umfanges jener Berufskreise, die in die Arbeitslosenunterstützung einzbezogen werden sollen. Da von einer Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft als einer sozial bedeutsamen Erscheinung nicht die Rede sein kann, vielmehr erfahrungsgemäß ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern zu beobachten ist, so ist es weder erforderlich noch auch zweckmäßig, ihnen einen Anspruch auf die Unterstützung einzuräumen. Diese ist vielmehr zunächst auf jene Berufsgruppen zu beschränken, die der Gefahr der Arbeitslosigkeit regelmäßig ausgesetzt sind: auf die gewerblichen Arbeiter und Angestellten im weitesten Sinne des Wortes. Das zutreffende, objektiv leicht feststellbare Merkmal für die Abgrenzung dieser Berufsgruppen ist in der gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung der Angestellten gegeben.

Damit dürften die für die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung maßgebenden Grundsätze im wesentlichen gewonnen sein. Die Einzelheiten der Regelung, denen die folgende Darstellung gewidmet ist, sind vor allem unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Dabei ergibt sich von selbst, daß während der Dauer der schweren wirtschaftlichen Krise als der Folgeerscheinung des Krieges gewisse Ausnahmsbestimmungen erforderlich sind, deren die dauernde gesetzliche Regelung entraten kann.

I. Abschnitt.

Anspruch. Ausmaß der Unterstützung.

Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung (§ 1) durfte der Entwurf fast durchwegs an bewährte Vorbilder anknüpfen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß der Anspruch nur jenem Arbeiter oder Angestellten gewährt wird, der während einer bestimmten Periode — es werden zwölf Monate vorgeschlagen — durch eine gewisse Mindestdauer in einem der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, denn sonst ist — besonders in Zeiten des Mangels an Arbeitsgelegenheit — die Gefahr einer Erschleichung der Unterstützung durch gewerbefremde Arbeiter allzugroß. Die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf Arbeiter und Angestellte österreichischer Staatsangehörigkeit ergibt sich als Konsequenz des einleitend aufgestellten Grundsatzes, daß der Anspruch sich gegen den Staat richtet. Ein Anspruch dieser Art kann billigerweise nur von den eigenen Staatsangehörigen erhoben werden, von dem Ausländer nur dann, wenn dies durch ausdrückliche zwischenstaatliche Vereinbarung bedungen ist (§ 36). Das Gegenargument, daß der ausländische Arbeiter während der Zeit seiner Beschäftigung im Inlande zur Tragung der Lasten der Unterstützung herangezogen wird, kann kaum eine entscheidende Geltung behaupten.

Als wesentliche Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung hat ferner zu gelten, daß die Arbeitslosigkeit ihre Ursache in objektiven Momenten finde: in der für den Arbeituchenden ungünstigen Gestaltung des Arbeitsmarktes, nicht aber in subjektiven: in der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Arbeit oder gar in der mangelnden Arbeitslust. Jede Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bedarf daher eines verlässlichen Apparates der Arbeitsvermittlung, mit dem sie in untrennbarer Verbindung stehen muß.

Erwägungen der Zweckmäßigkeit scheinen eine dritte vom Entwurfe geforderte Voraussetzung des Anspruches zu rechtfertigen: daß der Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit gefährdet sei. Die Unterstützung ist jenem zu versagen, der einer Beihilfe aus öffentlichen Mitteln nicht bedarf. Ein Sonderfall der anderweitigen Einkommenssicherung, der Bezug des Krankengeldes, der überdies regelmäßig Unfähigkeit zur Arbeit voraussetzt, wird ausdrücklich erwähnt (§ 3, Absatz 1). Dagegen wird die Anrechnung anderer Bezüge aus öffentlichen Mitteln nur mit der Hälfte ihres Betrages vorgesehen, vor allem, um arbeits-

fähige Invalide, denen ihre Rente während der Zeit ihrer Berufstätigkeit einen Zuschuß zum Arbeitsverdienst sichert, des Anspruchs auf die Arbeitslosenunterstützung nicht verlustig zu machen (§ 3, Absatz 2).

Die Dauer der Anspruchsberechtigung erheischt eine Begrenzung, soll nicht jeder Antrieb zur selbsttätigen Arbeitssuche erstickt und ein bedenkliches Staatsrentnertum gezüchtet werden (§ 2). Der Anspruch wird daher für die erste Woche der Arbeitslosigkeit nicht gewährt, da während dieser Zeit der Arbeitslose seinen Unterhalt aus dem letzterworbenen Arbeitsverdienst zu decken vermag. Überdies ermöglicht diese Bestimmung die gerechtfertigte Ausscheidung aller Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit. Eine zweite Schranke findet der Anspruch ferner in jener Bestimmung des § 2, die eine zeitliche Höchstgrenze, zwölf Wochen innerhalb zwölf Monaten, in Aussicht nimmt. Eine dritte Schranke in der Bestimmung (§ 10), daß der Anspruch erst mit dem Tage seiner ordnungsmäßigen Geltendmachung wirksam wird.

Aus dem Grundsatz, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit nicht in subjektiven Momenten gelegen sein darf, sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 abgeleitet. Führt ein Kampf um die Arbeits- und Lohnbedingungen zur Arbeitseinstellung oder Missperrung, so ist es nicht die Lage des Arbeitsmarktes, sondern der Wille der Arbeiterschaft, durch das äußerste Mittel wirtschaftlichen Kampfes ihre Forderungen zu erzwingen, der die Arbeitslosigkeit herbeiführt. Während der Dauer dieses Betriebsstillstandes muß daher der Bezug der Unterstützung versagt werden. Verwirkt wird der Anspruch ferner, wenn schuldhafte Verhalten den Arbeitgeber zur Entlassung des Arbeiters oder Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt hat, oder der Arbeitslose ohne triftigen Grund freiwillig das Arbeits- oder Dienstverhältnis löst. In diesen Fällen wird die Verwirkung des Anspruches zeitlich begrenzt. Die gleiche Folge hat die Weigerung des Arbeitslosen, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, oder sich einer behördlich angeordneten ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit zu unterziehen. Der Mangel an Arbeitswillen ist durch eine solche Weigerung hinreichend bezeugt. Die Entziehung des Anspruchs als Strafe für einen Mißbrauch der Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bedarf wohl kaum einer besonderen Begründung.

Hat die Weigerung, eine entsprechende Beschäftigung anzunehmen, die Verwirkung des Anspruches zur Folge, so muß der Begriff der „entsprechenden Beschäftigung“ eine möglichst klare Abgrenzung erfahren. Mit Recht steht die organisierte Arbeiterschaft grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß als „entsprechend“ nur jene Beschäftigung gelten kann, die den qualifizierten Arbeiter nicht seinem erlernten Berufe entfremdet, daß die bittere Not des Augenblickes ihn nicht zwingen soll, durch Annahme jeder sich bietenden Arbeit von der durch seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit erworbenen Stufe dauernd herabzufallen auf das Niveau des ungelernten Hilfsarbeiters. Aus dieser Forderung ergab sich die in den Entwurf aufgenommene Begriffsbestimmung der „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 6), die im wesentlichen den derzeit für die Arbeitslosenunterstützung geltenden Vorschriften entlehnt ist. Wir müssen aber heute, da unser Wirtschaftsleben in einem tiefgehenden Prozesse der Umgestaltung sich befindet, mit der unabsehbaren Tatsache rechnen, daß für zahlreiche arbeitslose Angehörige einzelner Berufsgruppen auf absehbare Zeit die Aussicht auf eine Rückkehr in die erlernte und vor Ausbruch des Krieges geübte Beschäftigung verschlossen ist. Sie werden umlernen müssen, je früher desto besser für sie wie für die Belebung der Volkswirtschaft. Das Gesetz vermag daher den Anspruch auf die Verwendung in dem erlernten Berufe nicht bedingungslos zu sichern, es muß ihn versagen, wenn er sich als unerfüllbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein wochenlanges Warten vergeblich gewesen ist (§ 6, Absatz 3). Um das Umlernen zu erleichtern und um dem Arbeiter, dem Mangel an Kenntnissen und Fähigkeiten die Erlangung einer entsprechenden Beschäftigung erschweren, die Möglichkeit zu eröffnen, das Versäumte nachzuholen, gedenkt der Entwurf, dem Arbeiter während der Zeit dieser vom Amte angeordneten Nachschulung den Genüß der Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, die in diesem Falle gleichzeitig der Förderung der produktiven Arbeitskraft nutzbar gemacht wird. (§ 7).

Eine heute wohl allgemein anerkannte Einschränkung erfährt die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Annahme einer Beschäftigung, wenn er durch den Eintritt in das Arbeits- oder Dienstverhältnis den Vorwurf des Streikbrechers auf sich laden würde (§ 8). Es wäre gegen die gesellschaftliche Sittlichkeit, wollte man den Streikbruch durch Entziehung der Unterstützung indirekt fördern.

Für die Bestimmung des Ausmaßes der Unterstützung boten sich verschiedene Wege. Es schien am einfachsten und zweckmäßigsten zu sein, dieses Ausmaß mit entsprechenden Bruchteilen des Krankengeldes zu bestimmen und es für den ledigen Arbeiter geringer zu bemessen als für den verheirateten. Gegen die Gewährung des vollen Krankengeldes im Rahmen der für die Dauer bestimmten Regelung spricht der Umstand, daß die Arbeitslosenunterstützung nur ein Existenzminimum sichern soll und daß es dem Arbeitslosen — im Gegensatz zu dem Kranken — regelmäßig möglich sein wird, sich durch Gelegenheitsarbeiten ein wenn auch unsicheres Nebeneinkommen zu verschaffen. Die Sätze des Krankengeldes haben in jüngster Zeit eine entsprechende Erhöhung erfahren. Dagegen wurde — abweichend von der

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

derzeit geltenden Benessung der Arbeitslosenunterstützung — von der Gewährung einer Familienzulage abgesehen, weil die Lohnbildung die Tendenz hat, die Arbeitsleistung als den alleinigen Maßstab der Höhe des Arbeitsverdienstes anzuerkennen. Wird ein von dieser Tendenz verschiedener Grundsatz für die Bestimmung des Ausmaßes der Arbeitslosenunterstützung gewählt, so ist es mitunter schwer, für den Arbeitslosen mit hoher Familienzulage eine derart entlohnte Beschäftigung zu finden, daß in dem Unterschied zwischen dem Arbeitsverdienste und der Unterstützung ein ausreichender Antrieb zur Übernahme von Arbeit gelegen ist. Die Erfahrungen, die mit der nach der Kopfzahl unbegrenzt wachsenden Familienzulage gemacht wurden, sind nicht eben günstig gewesen.

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Erhebung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung und über das im Streitfalle zu beobachtende Verfahren haben sich im allgemeinen als durchaus zweckmäßig erwiesen; sie wurden daher vom Entwurfe fast unverändert übernommen. Der Arbeitslose, der den Anspruch auf die Unterstützung geltend machen will, hat die Voraussetzungen seines Rechtes nachzuweisen (§ 11). Die Regelung aller Einzelheiten bleibt der Vollzugsanweisung überlassen.

Die Vorschrift des § 12, Absatz 2, bezweckt, eine Überfüllung des Arbeitsmarktes durch Zuwendung ortsfremder Arbeiter hintanzuhalten.

Würde die Unterstützung zuerkannt, so muß die Arbeitsnachweisstelle Gelegenheit zur Übung ihrer Vermittlungstätigkeit erhalten; dies wird durch die Kontrollmeldungen des Arbeitslosen gesichert (§ 13). Die Austragung von Streitigkeiten über die Abweisung des Anspruches, über die Entziehung der Unterstützung und die Benessung ihrer Höhe oder über eine sonstige Verfügung des Arbeitslosenamtes wird durch ein Verfahren (§ 14) geregelt, das zwei Berufungsinstanzen vorsieht: die paritätische Schiedskommission des Arbeitslosenamtes und die Industrielle Bezirkskommission. Nur in jenen Fällen, in denen die angefochtene Verfügung von der Industriellen Bezirkskommission selbst ausgeht (§ 15), muß als Berufungsinstanz das Staatsamt für soziale Verwaltung eingeführt werden. Dies gilt dann, wenn die Bezirkskommission von ihrem Rechte, die Erkenntnisse der unteren Instanzen von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, Gebrauch macht. Das Recht des Einspruchs wird nicht nur der Partei eingeräumt, sondern auch der erkennenden Stelle, die sich bei dem Sprache der übergeordneten Instanz nicht beruhigen mag.

III. Abschnitt.

Behörden.

Auch die vom Entwurfe vorgeschlagene Behördenorganisation sucht im wesentlichen jene Einrichtungen zu erhalten, die derzeit der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung dienen und sich durchwegs vortrefflich bewährt haben. Der Aufbau sieht drei Instanzen vor: Das Arbeitslosenamt, die Industrielle Bezirkskommission und das Staatsamt für soziale Verwaltung.

a) Die Arbeitslosenämter. Da als unentbehrliche Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung der Nachweis mangelnder Arbeitsgelegenheit zu gelten hat und nur eine Arbeitsvermittlungsstelle, die den erforderlichen ständigen Überblick über den Arbeitsmarkt besitzt, diese Voraussetzung prüfen kann, so ergibt sich von selbst, daß es am zweckmäßigsten ist, in erster Reihe die allgemeinen Arbeitsnachweisstellen, im Bedarfssfalle auch andere gemeinnützige Arbeitsvermittlungsstellen mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter zu betrauen. In den ersten Monaten der Arbeitslosenunterstützung, da es der jungen Einrichtung noch an der erforderlichen Ausgestaltung fehlte, während Tausende von Soldaten regellos in die Heimat zurückströmten, wurde allerdings auch den Gemeindeämtern in Ermangelung von Arbeitsnachweisstellen vielfach die Befugnis zugestanden, über den Anspruch auf die Unterstützung zu entscheiden; eine endgültige gesetzliche Regelung darf dies nicht in Aussicht nehmen. Denn nur zu leicht wird sich das Gemeindeamt, dem übrigens jede Fähigkeit und Eignung zur Arbeitsvermittlung meist gänzlich abgeht, zur Ausstellung der gewünschten Bescheinigung bereit finden, zumal dann, wenn auf diesem Wege die Armenlast erleichtert werden kann. Verzichtet der Entwurf darauf, die

Gemeinde zur Tragung der Kosten der Unterstützung heranzuziehen, so darf ihr anderseits die Verpflichtung auferlegt werden, in erhöhtem Maße zu den Kosten der Arbeitsvermittlung beizutragen. Das Verständnis für die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung ist leider bei den kleineren Gemeinden noch lange nicht in wünschenswertem Maße verbreitet.

Die Einrichtungen der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung haben sich vielfach im freien Spiel der Kräfte entwickelt. Neben den kommunalen Anstalten dieser Art, die dem allgemeinen Arbeitsnachweis dienen, haben insbesondere die Gewerkschaften sich die Pflege des fachlichen Arbeitsnachweises angelegen sein lassen. Auch freie Vereinstätigkeit hat vielfach solche Stellen geschaffen. Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung hat mit unbestreitbarem Erfolg diese schon vorhandenen Einrichtungen ihren Zwecken dienstbar gemacht. Sie hat dabei jede Schematisierung vermieden und bei der Auswahl und Bestimmung der Arbeitslosenämter den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen.

So wurde für Wien eine weitgehende fachliche Gliederung vorgenommen, die durch die trefflichen Einrichtungen der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung ermöglicht war. Es wurde ferner zum Arbeitslosenamte der Handelsangestellten die Stellenvermittlung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft bestimmt, zum Arbeitslosenamte der unqualifizierten Hilfsarbeiter die kommunale Arbeitsnachwesstelle, eine Musteranstalt. In Steiermark knüpft die Organisation an die von dem Verein „Steirischer Arbeitsnachweis“ eingerichteten und sehr gewissenhaft geleiteten Arbeitsnachwesstellen an. Anderwärts wurden regelmäßig gemeindliche Arbeitsvermittlungsstellen herangezogen; vielfach mußten, um das Netz zu vervollständigen, neue Einrichtungen geschaffen werden. Diese Organisation ist noch keineswegs vollendet. Sie soll nach den Vorschlägen des Entwurfs auch in Zukunft vor dem Zwange beengender Vorschriften bewahrt bleiben. Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf allgemeine Weisungen und sucht nur der industriellen Bezirkskommission einen gewissen überwachenden Einfluß auf die Tätigkeit des Arbeitslosenamtes zu sichern, das bei der Entscheidung über den Anspruch auf die Unterstützung behördliche Funktionen übt (§ 20); insbesondere wird auch die Ernennung der Mitglieder der bei jedem Arbeitslosenamte zu bestellenden paritätischen Schiedskommission der Bezirkskommission übertragen (§ 21).

Die Vorschriften über die Einrichtung und die Funktionen der von den Arbeitslosenämtern abgesonderten Zahlstellen sollen vor allem zur Verhütung von Mißbräuchen eine Kontrolle gewährleisten (§ 22).

b) Die Industriellen Bezirkskommissionen, denen schon in der bestehenden Organisation die Aufgaben der II. Instanz übertragen sind, haben die bei ihrer Errichtung gehegten Erwartungen weit übertrffen. Sie können als ein Musterbeispiel jener Selbstverwaltung gelten, die den Vertretern der Berufsorganisationen die Erfüllung behördlicher Funktionen zuweist. Die Sprengel der Bezirkskommissionen wurden zumeist jenen der Gewerbeinspektorate angepaßt, weil diese Gliederung des Staatsgebietes den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens am besten entspricht. Die streng paritätische Zusammensetzung der Kommissionen, die schon in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist, wird auch im Entwurfe gewahrt (§ 17, Absatz 2). Da der Kommission zahlreiche laufende Geschäfte obliegen, die sich in Sitzungen nicht erledigen lassen — die Aufsicht über die Arbeitslosenämter, der Verkehr mit den beschwerdeführenden Parteien, die Intervention bei Behörden und Betrieben im Interesse einer Beeinflussung des Arbeitsmarktes u. dgl. —, so stellt die Geschäftsführung an die Gewissenhaftigkeit, Geschicklichkeit und Arbeitskraft des Vorstehenden der Kommission hohe Anforderungen. Es empfiehlt sich daher, für dieses Amt unter Umständen eine besonders geeignete Persönlichkeit zu wählen, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter oder Angestellten gelten kann (§ 17, Absatz 3). Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Kommissionen beschränken sich auf ganz allgemeine Bestimmungen (§§ 18, 19), denn jede ängstliche Bevormundung wäre geeignet, den Geist der Selbstverwaltung zu lähmen und das diese Körperschaften erfüllende hochentwickelte Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu trüben.

c) Die oberste Leitung der Arbeitslosenunterstützung ist dem Staatsamte für soziale Verwaltung übertragen. Ihm obliegt die Aufsicht über alle ihre Einrichtungen und die Sorge für eine gewissenhafte, einheitliche Durchführung des Gesetzes (§ 23).

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung ergeben sich aus der Anwendung der einleitend dargelegten Grundsätze. Der vorgeschlagene Weg scheint die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufteilung der Kosten auf den Staat, die Arbeitgeber einerseits, die Arbeiter

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

und Angestellten andrerseits ergeben, am einfachsten zu lösen. Der Staat übernimmt es, den Gesamtaufwand vorschußweise zu decken und den ihm gegen die beiden Gruppen der Arbeitgeber, der Arbeiter und Angestellten erwachsenden Ersatzanspruch von zusammen zwei Dritteln der Kosten (die Refundierungssumme) am Schlusse des Rechnungsjahres nachträglich einzufordern (§ 24). Da die Ersatzpflichtigen sämtlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Pensionsversicherung leisten, so scheint es, um Verwaltungskosten zu sparen und die Kassagebarung möglichst zu vereinfachen, am zweckmäßigsten zu sein, gleichzeitig mit diesen Beiträgen auch die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung jeweils im folgenden Verwaltungsjahre durch die Versicherungsträger einzuhaben. Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind von den Versicherungsträgern an die Staatskasse abzuführen. Dem Arbeitgeber, der diese Beiträge zu leisten hat, bleibt es überlassen, dem Arbeiter oder Angestellten, die auf diesen entfallende Hälfte des Beitrages bei der Lohn(Gehalts)zahlung in A unrechnung zu bringen (§ 26).

Der Schlüssel für die Ermittlung der Beiträge ist vergleichsweise leicht zu gewinnen, indem man berechnet, wie vielen Hundertteilen des Jahresbetrages der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeitslöhne die Refundierungssumme entspricht. Als Arbeitslohn hat der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Sinne des § 7 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, zu gelten. Daher sind die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung in Hundertteilen dieses Arbeitsverdienstes zu bemessen (§ 25, Absatz 1).

Am Schlusse des Rechnungsjahres wird allerdings regelmäßig weder der Gesamtaufwand an geleisteten Unterstützungen noch die Summe der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeitslöhne einwandfrei feststehen; man wird sich daher mit einer Schätzung behelfen müssen, deren Fehler indes bei Bestimmung des Beitragssatzes kaum wesentlich in die Wagschale fallen dürften. Ein etwa erforderlicher Ausgleich kann im folgenden Jahre vorgenommen werden. Ebenso ist der Fehlbetrag eines Verwaltungsjahres, der sich insbesondere bei sinkender Konjunktur und geminderten Arbeitslöhnen ergeben kann, im folgenden Verwaltungsjahre hereinzubringen, soweit nicht die Mittel des noch zu erörternden Arbeitslosenfonds für diesen Zweck hinreichen (§ 27, Absatz 1).

Eine gewissenhafte Aufteilung der Refundierungssumme darf indes bei dem durchschnittlichen Beitragssatz nicht stehen bleiben. Denn der Umfang der Arbeitslosigkeit zeigt bei einem Vergleiche der verschiedenen Gruppen von Arbeitern und Angestellten einen sehr verschiedenen Charakter. Den Saisongewerben, die ihre Arbeiter regelmäßig nur durch einige Monate des Jahres beschäftigen, stehen andere Gewerbe gegenüber, die — vom Falle einer Krise abgesehen — den verfügbaren Arbeitskräften durch das ganze Jahr Arbeit und Erwerb sichern. Es scheint ein Gebot der wirtschaftlichen Gerechtigkeit zu sein, diese Tatsache bei Bestimmung der auf die einzelnen Gewerbezweige entfallenden Anteile an den Lasten der Unterstützung zu berücksichtigen und den Grundsatz zu beobachten, daß die Lasten krisehafter Arbeitslosigkeit von der Gesamtheit aller Gewerbe zu übernehmen sind — gleichviel welchen Zweig die Krise ergreift; daß aber die regelmäßige, mit dem Saisoncharakter eines Gewerbes zusammenhängende Arbeitslosigkeit in ihren finanziellen Folgen diesem Gewerbe anzulasten ist, weil die Erhaltung der Arbeiter während der verdienstlosen Zeit hier einen Bestandteil der Gestaltungskosten der Produktion zu bilden hat. Diesen Erwägungen entspringt die Bestimmung, daß je nach dem Grade der regelmäßigen (Saison-)Arbeitslosigkeit durch prozentuelle Erhöhung oder Verminderung des allgemeinen Beitragssatzes die Beitragsleistung der einzelnen Gewerbezweige abzustufen ist (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen, § 25, Absatz 2). Nach einigen Jahren der Unsicherheit werden sich, insbesondere nach Rückkehr des Wirtschaftslebens in geordnete Zustände, gesicherte Grundsagen für eine zutreffende Ermittlung dieser Abstufungen gewinnen lassen. Ebenso wird es vielleicht dann möglich sein, die anfänglich wechselnden Beitragssätze für eine längere Reihe von Jahren unverändert beizubehalten (§ 25, Absatz 3).

Um den erforderlichen Ausgleich zwischen den Jahren guter und schlechter Konjunktur, den Jahren günstiger und ungünstiger Gestaltung des Arbeitsmarktes ohne sonderliche Schwierigkeiten vorzunehmen, wird die Errichtung eines allgemeinen Arbeitslosenfonds vorgesehen (§ 27). Er soll der Deckung des Fehlbetrages an der Refundierungssumme ungünstiger Rechnungsjahre dienen und daher in günstigen Jahren durch die Überschüsse der Beitragsleistung von Unternehmen, Arbeitern und Angestellten gespeist werden. Da der Fonds nur dem Ausgleiche der Refundierungssummen dient — der auf den Staat in jedem Rechnungsjahre entfallende Anteil ist vom Staaate voll zu tragen — so steht die Verwaltung dieses Fonds dem Staatsamte für soziale Verwaltung als der mit der obersten Leitung der Arbeitslosenunterstützung betrauten Behörde, wenn auch im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen, zu. Die Mittel des Fonds können überdies, falls sie dazu hinreichen, zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen verwendet werden. Die Anhäufung großer Fondsbestände ist indes zu vermeiden, damit der Volkswirtschaft nicht ohne Not große Kapitalien entzogen werden. Daher die Bestimmung (§ 28, Absatz 1), daß diese Bestände das Doppelte der durch-

schnittlichen Refundierungssumme nicht übersteigen sollen. Der wünschenswerte Ausgleich günstiger und ungünstiger Jahre soll dadurch gefördert werden, daß eine Erhöhung der Refundierungssumme zugunsten der Stärkung des Fonds um höchstens 50 Prozent zulässig ist, wenn die Lasten der Unterstützung in einem Rechnungsjahre vergleichsweise niedriger sind (§ 28, Absatz 2).

V. Abschnitt.

Übergangsstimmungen.

Wie schon einleitend erwähnt wurde, erheischt die an Umfang und Dauer ungewöhnliche Krise, die gegenwärtig als Folge des Krieges auf dem Wirtschaftsleben lastet, gewisse Ausnahmsbestimmungen. Große Gruppen von Arbeitslosen, und zwar gerade jene, die der Unterstützung am meisten bedürfen, würden bei Anwendung der für das normale Wirtschaftsleben berechneten Vorschriften jedes Anspruchs verlustig werden, weil sie während der letzten Jahre überhaupt in keinem franken- oder pensionsver sicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden sind. Dies gilt von jenen tausenden ehemaligen Soldaten, die seit der Beendigung des Krieges keine regelmäßige Beschäftigung zu finden vermochten, dies gilt von den Kriegsgefangenen und Internierten, die eben erst in die Heimat zurückgekehrt sind. Ihnen muß daher die Anrechnung früherer, unter normalen Verhältnissen geleisteter Arbeit gestattet werden (§ 29). Eine zweite Gruppe berücksichtigungswert Falle umfaßt jene, die infolge der Wirtschaftskrise ihre Beschäftigung verloren haben. Diesen Arbeitslosen kann die Industrielle Bezirkskommision den Anspruch auf die Unterstützung zuerkennen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre während der vorgeschriebenen Mindestdauer in einem Arbeitsverhältnisse gestanden sind (§ 30, Absatz 1, lit. a). Die Härte der Krise läßt ferner die bange Frage gerechtfertigt erscheinen, ob es zulässig ist, an der vom Gesetz vorgesehenen Höchstdauer der Unterstützung — 12 Wochen innerhalb 12 Monaten — festzuhalten. Es können daher die Industriellen Bezirkskommisionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen eine Verlängerung dieser Dauer bis zu 20 Wochen zu bewilligen (Absatz 1, lit. b). Als ein gewisses Gegenwicht gegen diese Maßnahmen wird den Bezirkskommisionen die Befugnis erteilt, die Gewährung der Unterstützung für jene Berufsgruppen gänzlich einzustellen, die ausreichend Arbeitsgelegenheit finden können. Diese Bestimmung hat sich schon in der gegenwärtigen Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bewährt (§ 30, Absatz 2). Neben die Begünstigungen bei Bestimmung des Anspruchs und bei Bemessung der Dauer der Unterstützung wird ferner aller Voraussicht nach während der Krisenzeit eine Erhöhung der Unterstützungsätze treten müssen (§ 31), da der Arbeitslose mit den für vorübergehende Brotlosigkeit berechneten Unterstützungen nicht das Auslangen wird finden können, wenn seine Ersparnisse längst aufgezehrt sind und für einen etwaigen Nebenerwerb wenig Aussichten bestehen.

Die Erfahrungen der Krisenzeit haben gelehrt, daß es sehr zweckmäßig ist, zur Vermeidung von umfangreichen Arbeiterentlassungen mit einzelnen Firmen oder Unternehmerverbänden Vereinbarungen zu treffen, die dem Arbeitgeber, sofern er bei Betriebsstillstand infolge Mangels an Betriebsmitteln oder Rohstoffen auf die Kündigung der Arbeiter verzichtet, den Rücktritt eines Teiles der Löhne dieser Arbeiter zusichern. Denn derartige Vereinbarungen sind im Interesse aller Teile gelegen. Ihnen soll nun für die Krisenzeit eine gesetzliche Grundlage gegeben werden. Da die Arbeiter, zu deren Gunsten sie abgeschlossen sind, andernfalls durch die Arbeitslosenunterstützung versorgt werden müßten, so ist es gerechtfertigt, den Betrag des zu den Löhnen vom Staat geleisteten Zusatzes zu Lasten der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung zu verrechnen (§ 32).

Eine besondere Regelung empfiehlt sich endlich für die Aufbringung der Refundierungssumme des ersten Verwaltungsjahres, die voraussichtlich, eben angesichts der krisenhaften Arbeitslosigkeit, eine ungewöhnliche Höhe erreichen dürfte. Diese Refundierungssumme soll daher zum Teile schon im ersten, noch nicht mit den Kosten des Vorjahres belasteten Verwaltungsjahre umgelegt werden (§ 33).

VI. Abschnitt.

Schlusbstimmungen.

Die Schlusbstimmungen des Entwurfes verpflichten zunächst die Behörden zur Unterstützung der Industriellen Bezirkskommisionen und der Arbeitslosenämter bei Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 34). Die Strafbestimmungen, die dem Schutze der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung gegen mißbräuchliche Ausnutzung dienen sollen (§ 35), bedürfen kaum einer näheren Begründung.

Es ist zweckmäßig, die Ausdehnung der Begünstigung des Gesetzes auf ausländische Arbeitslose durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorzusehen, die den heimischen Staatsangehörigen im Auslande den gleichen Anspruch sichern (§ 36).

680 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Ist nach den geltenden Gesetzen der Arbeitslohn vor Executions- und Sicherungsmaßnahmen geschützt, so muß um so mehr das gleiche Vorrecht jenen Unterstützungen eingeräumt werden, die im Falle der Arbeitslosigkeit dem Arbeiter einen kargen Ersatz des entfallenden Lohnes bieten sollen. Eine Ausnahme wird bloß für Unterhaltsansprüche gewährt, zu deren Leistung der Arbeitslose verpflichtet ist, und für Forderungen aus dem Titel ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung (§ 37).

Die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (§ 38) schließen sich an bekannte Muster an, vor allem an das Vorbild des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes kann in nahe Aussicht genommen werden, da die Anpassung der bestehenden Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung an die neue Regelung sich in vergleichsweise kurzer Zeit durchführen lassen.